



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK  
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers  
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück

Jenaer Straße 2

☎ 05402 - 4921

📠 FAX 05402 – 4793

💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

## **Artenschutzpotenzialanalyse**

**für die Erweiterung eines Einzelhandelsmarktes  
in Bad Rothenfelde  
B-Plan Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“**

**INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER  
beratende Ingenieure  
49084 Osnabrück, Weiße Breite 3**



Bearbeiter: Dipl.-Ing. Martin Volpers

Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

Osnabrück, im August 2022

---

Inhalt

1	Einleitung, Aufgabenstellung, Vorhaben.....	1
2	Relevanzprüfung .....	2
	2.1 Methoden.....	2
	2.2 Ergebnisse der Bestandserfassung .....	3
	2.3 Habitatpotenzialanalyse .....	4
3	Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit.....	5
	3.1 Artenschutzrechtliche Potenzialbewertung.....	5
	3.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“ .....	5
	3.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“ .....	6
	3.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“ .....	6
	3.2 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	7
	3.3 Fazit.....	8

Fotodokumentation

# 1 Einleitung, Aufgabenstellung, Vorhaben

Anlässlich der Erweiterungsplanung des LIDL-Marktes in Bad Rothenfelde soll ein Änderungsverfahren für den B-Plan Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“ durchgeführt werden. Im Rahmen der geplanten Vergrößerung sowohl des Gebäudes als auch der Parkplatzflächen werden ein Grünstreifen und Bäume im Westen des Geländes überplant sowie Bäume auf dem Parkplatz und im direkten Umfeld des Gebäudes entfallen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück fordert hierfür einen Artenschutzbeitrag, in dem zum einen die Bedeutung des Baumbestandes geprüft wird, zum anderen das Artenspektrum der potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten eingeschätzt werden soll.

Ohne vorherige Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen dieses Vorhabens europarechtlich besonders oder streng geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden können. Dies ist durch eine Artenschutzpotentialanalyse zu verifizieren. Mit dem Gutachten ist das Planungsbüro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK - VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR beauftragt worden. Insbesondere sollte die Eingriffsfläche auf ihre Eignung als Bruthabitat für europäische Vogelarten sowie das Quartierpotential für Fledermäuse auf Grundlage zweier Begehungen beurteilt werden.

Zur Einschätzung des Eingriffs dient ein Lageplan mit Stand 22.02.2022 der Ingenieurgemeinschaft igk Krabbe GmbH & Co.KG (s. Abb. 1). Demnach werden auf dem Parkplatz fünf Bäume (Spitz-Ahorn, Brusthöhendurchmesser [BHD] ca. 20 cm), am Südrand des Geländes ein Haselnussgebüsch mit Sal-Weide und Hartriegel sowie mindestens drei Linden (BHD ca. 30 cm) und im Bereich der neuen Zufahrt eine Linde (BHD ca. 30 cm) sowie Teile einer Rotbuchen-Schmitthecke entfallen. Wegen der notwendigen Vergrößerung der Parkplätze soll im Westen des Grundstücks eine Grünfläche mit mittelaltem Baumbestand aus Spitz-Ahorn, Linden (BHD 20 bis 45 cm; insgesamt 8 Bäume) sowie Sträuchern (Haselnuss, Liguster, Schneebeere und anderen Ziersträuchern) in Anspruch genommen werden. Rings um das neu zu errichtende Gebäude wird im Rahmen der Baumaßnahme in den angrenzenden Erlenwald eingegriffen werden. Baubedingt und auch anlagebedingt, wegen der Vergrößerung des Baukörpers nach Norden und Süden, entfallen weitere Schwarz-Erlen (BHD ca. 30 cm) sowie einzelne Linden und ein Hohlundergebüsch.

Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

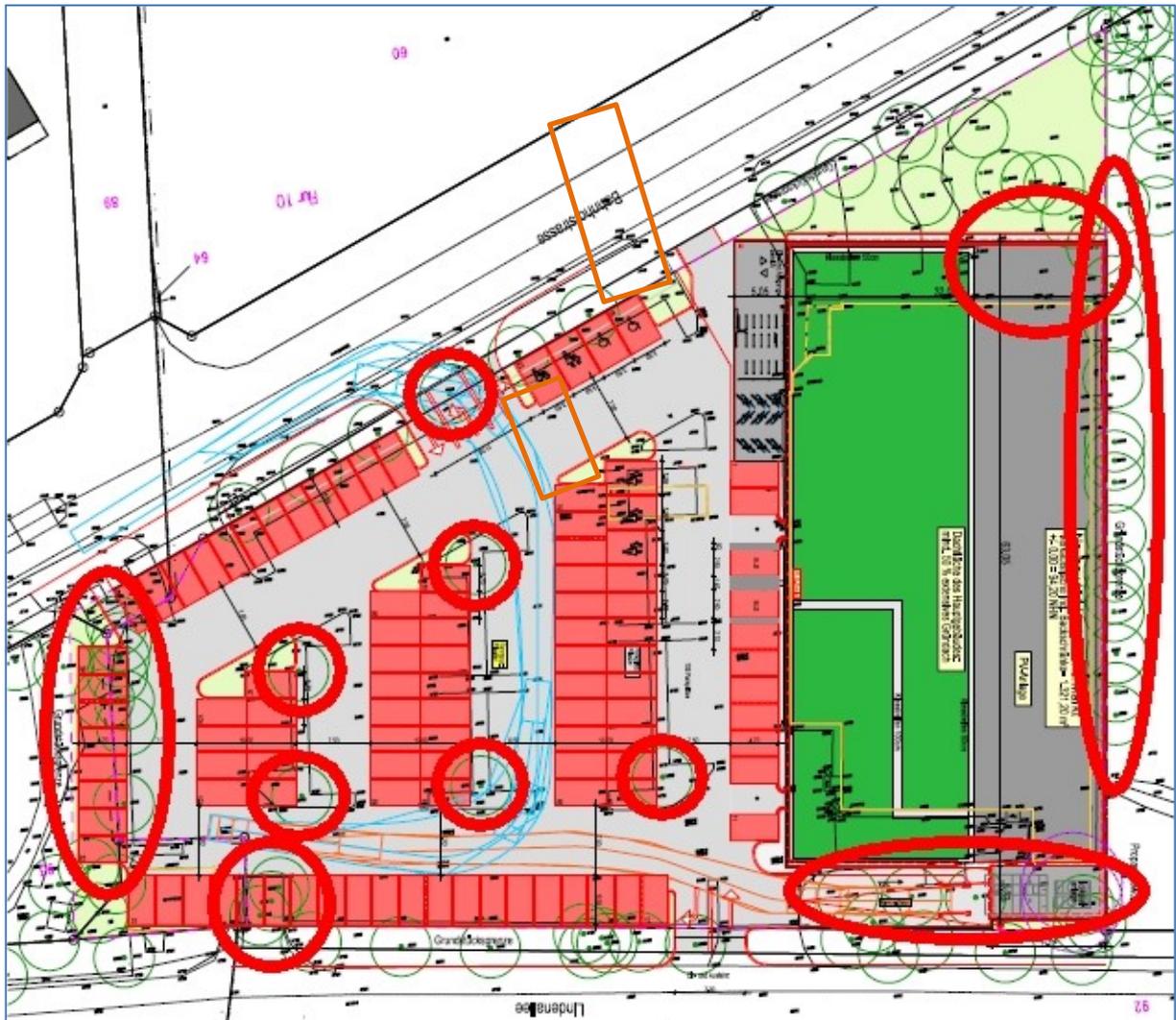


Abb. 1: Lageplan (Entwurf), Stand 22.02.2022 mit Darstellung (rote Kreise/Ovale) der betroffenen Gehölze.

## 2 Relevanzprüfung

### 2.1 Methoden

Am 21. Juni und am 26. Juli 2022 wurden die Gehölze der Eingriffsfläche und der angrenzende Wald tagsüber unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermaus- und Brutvogelvorkommen, untersucht. Da die allgemeine Brutzeit der Vögel schon weit fortgeschritten war, konnte nur noch eine stichprobenartige Untersuchung erfolgen und das Potenzial der Gehölze für Vögel und Fledermäuse abgeschätzt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna wurden auf Grundlage des aktuellen Gehölzbestands und der voraussichtlich zu erwartenden Vogel- und Fledermausarten bewertet.

## 2.2 Ergebnisse der Bestandserfassung

### Gehölze

Rings um und auf dem bestehenden Parkplatz wachsen vor allem Einzelbäume. Am Westrand sowie zu den benachbarten Straßen finden sich Schnitthecken und kleinere Gebüsche.

Längs der Bahnhofstraße stehen auf Höhe des Parkplatzes sechs Linden (*Tilia spec.*) mit einem maximalen BHD von 30 cm sowie eine 1,5 m hohe geschnittene Rotbuchen-Schnitthecke (Abb. 3). Vereinzelt kommt Efeu (*Hedera helix*) auf. Diese Lindenreihe setzt sich nach Osten bis auf Höhe des bestehenden Marktes weiter fort. Hier steht noch eine wipfeldürre Baumhasel (*Corylus colurna*) sowie ein 1 m hohes Hartriegel-Gebüsch (*Cornus spec.*).

Östlich des Marktes und zwischen Markt und Bahnhofstraße (Abb. 4), stockt ein unterholzarmer, abgetrockneter Erlenwald (*Alnus glutinosa*). Zum Teil reichen die Bäume bis an die Baugrenze heran (Abb. 5). Neben den dominierenden Schwarz-Erlen finden sich jüngere Berg- (*Acer pseudoplatanus*) und Feld-Ahorne (*A. campestre*), vereinzelt Linden und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) sowie Haselnuss (*Corylus avellana*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) sowie Efeu. Die Krautschicht ist nur rudimentär ausgebildet und besteht vor allem aus Efeu-Jungwuchs, Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*).

Südlich des Marktes und entlang der Lindenallee wächst ein Erlen-, Linden-Berg-Ahorn-Bestand mit Holundersträuchern (*Sambucus nigra*) im Unterwuchs (Abb. 6). Auf Höhe des Parkplatzes steht längs der Straße „Lindenallee“ eine Baumreihe aus mehreren Linden und einem Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) (< 30 cm BHD; Abb. 7). Im Unterwuchs stockt ein Haselnussgebüsch mit Sal-Weide, Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und weiteren Hartriegeln.

Am Westrand des Parkplatzes, zwischen Lindenallee und Bahnhofstraße, wächst ein Gehölzbestand mit alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Linden, Spitz-Ahorn und einer Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) mit einem BHD bis zu ca. 60 cm (Abb. 10-12). Im lückigen Unterwuchs finden sich Feld-Ahorn, Haselnuss, Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) und nicht heimische Ziersträucher (Abb. 8). Die Krautschicht ist fast nicht ausgebildet; stellenweise wächst Efeu auf (Abb. 9). Dieses Gehölz schirmt eine kleine Grünfläche mit Scherrasen und Fußwegen sowie einem Denkmal von dem Parkplatz ab.

Auf dem Parkplatz befinden sich fünf jüngere Spitz-Ahorne mit einem BHD von ca. 20 cm (Abb. 2). Alle sind wipfeldürr und weisen zahlreiche trockene Äste auf.

### Vögel

Während der Begehungen wurden nur wenige Vogelarten, insbesondere im Erlenwäldchen, festgestellt: Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Grünfink (*Carduelis chloris*). Aufgrund des weitgehend fehlenden Kraut- und nur sehr lückigen Strauch-

bewuchses scheint der Bereich insgesamt nur für typische baumbrütende Vogelarten, möglicherweise auch für Höhlenbrüter, geeignet zu sein. In den Bäumen am und auf dem Parkplatz wurden allerdings keine Nester z.B. von Ringeltaube oder Amsel gefunden. Auch Höhlen konnten in den recht schwachen Bäumen nicht ausgemacht werden. Bedeutung als Bruthabitat dürften lediglich der Erlenwald und das Gehölz am Westrand des Parkplatzes besitzen. Diese konnten aber aufgrund der Belaubung nicht komplett untersucht werden. Das Gehölz am Parkplatz dürfte aber aufgrund seiner Lage, Kleinflächigkeit und der intensiven Störwirkungen durch den Autoverkehr nur für wenige, relativ störungstolerante Vogelarten (s.o.) von Bedeutung sein.

### **Fledermäuse**

Insbesondere die stärkeren Bäume des Gehölzbestandes am Westrand könnten Höhlen und Spalten aufweisen, die für Fledermäuse als Quartiere oder zumindest Tagesschlafplätze geeignet sein können. In erster Linie können wenig anspruchsvolle Arten wie Zwergfledermaus- und Großer Abendsegler erwartet werden. Diese Arten können sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude im Siedlungsbereich bewohnen. Des Weiteren eignen sich das genannte Gehölz sowie der Erlenwald, auch wegen der daran angrenzenden Gewässer, als Jagdhabitat für weitere Arten wie Großer Abendsegler oder Braunes Langohr. Die Arten können Tagesverstecke in Baumhöhlen oder unter abgeplatzter Rinde aufsuchen.

## **2.3 Habitatpotenzialanalyse**

### **Umfeld**

Durch die unterschiedlichen Strukturen im Umfeld des Planungsraumes (Baumreihen, Siedlungsgehölz, Gärten, Grünflächen mit Rasen) eignet sich das Umfeld lediglich für eine kleine Zahl von störungstoleranten und typischen siedlungsaffinen Vogel- und Fledermausarten als Lebensraum.

### **Planungsraum**

Die Bäume und die Grünflächen stellen potenziellen Brut-, Ruhe- und Nahrungsraum für Vögel, insbesondere einige Singvogelarten und Ringeltaube dar. Die Fläche kommt vor allem als Niststandort für typische Baumbrüter in Frage.

Aufgrund der vorhandenen hohen Störeinflüsse durch die Nutzung als stark frequentiertem Parkplatz und den Markt mit hohem Besucherverkehr können überwiegend anspruchslose Brutvogelarten erwartet werden.

Aufgrund der z.T. großen Brusthöhendurchmesser der am Westrand des Planungsraums stehenden Bäume haben diese potenzielle Quartierfunktion für Fledermäuse. Die potenzielle Bedeutung der Grünflächen und des Parkplatzes mit geringem Grünbestand als Nahrungshabitat für Fledermäuse wird als eher gering eingeschätzt.

### 3 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischer Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wildlebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, im Untersuchungsraum mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, entfällt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

#### 3.1 Artenschutzrechtliche Potenzialbewertung

In erster Linie kommen strauch- und baumbewohnende Vogelarten als potenzielle Brutvögel in Frage.

In ihren Beständen gefährdete Arten oder nach BArtSchV streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Ebenso keine, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Fledermäuse können insbesondere in den Gehölzen am Westrand der Eingriffsfläche quartierbesetzend erwartet werden. Aufgrund der Lage im urbanen Raum können wohl nur störungsunempfindliche und an menschliche Siedlungen angepasste Arten vorkommen. Eine essentielle Nahrungsraumfunktion wird für die betroffenen Flächen nicht gesehen.

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus anderen Artengruppen (weitere Säugetiergruppen, Amphibien, Reptilien, Wirbellose) und Pflanzen sind nicht zu erwarten, da für diese aufgrund des allgemeinen Verbreitungsbildes und der speziellen Lebensraumsprüche keine relevanten Habitate vorhanden sind. So fehlen z.B. Gewässer (Amphibien, Libellen), schütter bewachsene Magerstandorte (die meisten Reptilien), blütenreiche Strukturen (Schmetterlinge) u.a. Lebensraumtypen im Planungsraum. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten aus anderen Artengruppen sind überdies aufgrund ihres allgemeinen Verbreitungsbildes auszuschließen.

##### 3.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Durch die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern mit Nistplatzangebot während der Brut- und Fortpflanzungszeit **kann** besonders geschützten Vogel- und Fledermausarten nachgestellt werden. Diese Arten könnten insbesondere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Baumfällungen müssen, um Tötungen zu vermeiden, außerhalb der Vogel-Brutzeit, d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar, erfolgen. Des Weiteren

ren sind die Baumfällungen von einer fachkundigen Person zu begleiten. Höhlen und Nischen insbesondere in und an den starken Bäumen am Westrand sind im Vorfeld auf das Vorkommen von Fledermäusen oder potenziellen Quartieren hin zu überprüfen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

### 3.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Durch bauvorbereitende Maßnahmen und nachfolgende Bauarbeiten werden besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte.

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Während dieser Tätigkeiten können möglicherweise die Störungen so groß werden, dass einzelne Vogelpaare im direkten Umfeld zeitweise nicht brüten oder ihr Revier verlagern.

Fledermausarten hingegen, die während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten im Bereich der geplanten Eingriffsfläche möglicherweise jagen und Sommer- oder Winterquartiere beziehen, werden durch die Baumaßnahmen, die tagsüber stattfinden werden, nicht in dem Maße gestört, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte.

Aufgrund der Vorbelastungen infolge der Lage innerhalb des städtischen Umfeldes und die intensive menschliche Nutzung ist davon auszugehen, dass die auf der geplanten Eingriffsfläche und in ihrem näheren Umfeld potenziell vorkommenden Vogelarten und Fledermausarten auf Störungen relativ unempfindlich reagieren. Zukünftig muss jedoch mit noch stärkerem Verkehr und damit erhöhten Störeinflüssen gerechnet werden.

Dennoch wird für die Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht erfüllt, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen bei den hier zu erwartenden Arten zu befürchten ist. Dafür sind die flächenhafte Beeinträchtigung und die zusätzlichen Störungen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen zu gering.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

### 3.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenchutz“

Infolge der Erweiterung des Einkaufsmarktes und der Errichtung weiterer Parkplätze **können** aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten (europäische Vogelarten) und Fledermausarten zerstört werden.

Als Ruhestätte gelten Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Darunter zählen beispielsweise Rast- oder Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im vorhandenen Baum- und Strauchbestand, insbe-

sondere im östlich angrenzenden Erlenwald sowie im Gehölzbestand am Westrand erwartet werden.

Damit Vogelarten auch zukünftig im direkten Umfeld brüten können, ist eine Waldrandgestaltung östlich des Gebäudes vorzusehen. Insbesondere sollte hier ein gestufter Waldmantel mit einem hohen Anteil an strauchartigen Gehölzen mit vorgelagertem Staudensaum angelegt werden. Die Bedeutung des derzeitigen Waldes wird nicht so hoch eingeschätzt, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wären. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Vögel sich im direkten Umfeld weiterhin aufhalten und auch brüten können.

Die ökologische Bedeutung des Gehölzbestandes im Westen der Planfläche wird für Brutvögel deutlich höher eingeschätzt. Es handelt sich um einen mittelalten Baumbestand aus Spitz-Ahornen, Linden (BHD 20 bis 45 cm; insgesamt 8 Bäume) sowie Sträuchern (Haselnuss, Liguster, Schneebeere und anderen Ziersträuchern). Von diesem Gehölzbestand sollen etwa zwei Drittel im Norden (ca. 150 m<sup>2</sup>) wegen der Vergrößerung der Parkplätze überplant werden. Der Baumbestand hat Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Baumbrüter, für höhlenbewohnende Vogelarten und für Fledermäuse. Daher sind aufgrund der Inanspruchnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Diese werden im Kap. 3.2 skizziert.

Zudem müssen die Bäume nach Laubfall dahingehend inspiziert werden, ob Höhlen, Spalten oder sonstige Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Erst dann kann festgelegt werden, ob Fledermauskästen und Brutvogel-Nistkästen ggf. in angrenzenden Bereichen angebracht werden müssen.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann bei Durchführung dieser Maßnahmen vermieden werden, da „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ weiterhin erfüllt werden<sup>1</sup>.

### 3.2 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen vollumfänglich wirksam sein, bevor der betroffene Biotop, der zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der betroffenen Arten (hier: Brutvögel, ggf. Fledermäuse) gehört, beseitigt wird, bzw. die Neuanlage muss – bezogen auf Brutvögel – zur nächsten Brutperiode vollumfänglich wirksam sein.

Die Kompensationsfläche grenzt westlich an den zu überplanenden Gehölzbestand an.

#### **Baumpflanzung**

Die Brusthöhendurchmesser der zu überplanenden acht Bäume liegt bei durchschnittlich 30 cm. Der Umfang beträgt etwa 94 cm. Solche Qualitäten sind im Baumschulhandel nicht erhältlich bzw. die Beschaffung solcher Sondergrößen bei Spezialfirmen steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten. Daher sind folgenden Qualitäten zu verwenden, wobei die An-

<sup>1</sup> § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG

zahl der zu pflanzenden Bäume doppelt so hoch gewählt wird (16) wie die der zu überplanenden Bäume:

Anzahl: 16

Anzahl / Art: 8 x Spitz-Ahorn, 6 x Winter-Linde, 2 x Berg-Ahorn

Hochstamm 4 x verpflanzt mit Drahtballen

Stammumfang: 30 - 35 cm

Höhe: 3,0 – 4,0 m

Die Bäume werden auf einer Fläche von 300 m<sup>2</sup> gleichmäßig verteilt.

### **Strauchpflanzung**

Als zu bepfflanzende Fläche wird eine Flächengröße gewählt, die aus Gründen des Vorsorgeansatzes doppelt so groß ist wie der überplante Strauchbiotop (= ca. 300 m<sup>2</sup>). Grund dafür ist, dass die Ersatzpflanzung in den ersten Jahren nicht in vollem Umfang die Funktion des zu überplanenden Strauchbiotops erfüllen kann.

Die Fläche wird mit Sträuchern gemäß der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation bepflanzt. Damit der Strauchbewuchs bereits zur kommenden Brutperiode als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Verfügung steht, werden höhere Qualitäten (3x v, Baumschulware) verwendet.

Die Anpflanzung erfolgt in einer Dichte von einer Pflanze pro 1,5 m<sup>2</sup>. Die einzelnen Arten werden nach Zufall auf der Pflanzfläche verteilt. Die Pflanzung wird mit einem 1,5 m hohen, kaninchensicheren Schutzzaun gegattert.

Tab. 1: Artenzusammensetzung für die Unterpflanzungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Qualität	Anteil	Menge
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	3jv., 50- 80	10 %	20
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	3jv., 50- 80	10 %	20
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	3jv., 50- 80	20 %	40
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	3jv., 50- 80	10 %	20
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	2jv., 50- 80	20 %	40
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	2jv., 50- 80	20 %	80
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	2jv., 50- 80	5 %	10
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	3jv., 50- 80	5 %	10

Im Zuge einer dreijährigen Herstellungspflege ist übermäßiger Krautbewuchs zu beseitigen, Ausfälle sind nachzupflanzen. Sollte ein Verjüngungsschnitt erforderlich werden, darf sich dieser höchstens auf die Hälfte der Strauchpflanzung erstrecken. Verjüngungsschnitte und andere Pflegemaßnahmen dürfen nur zwischen Oktober und Februar stattfinden.

### **3.3 Fazit**

Die älteren Gehölze und Waldbestände innerhalb des Planungsraumes sind als Bruthabitat für Vögel geeignet. Fledermäuse könnten Sommer- und/oder Winterquartiere in Baumhöhlen aufsuchen.

<sup>2</sup> Die Fläche, die von den 16 Bäumen eingenommen wird, liegt bei < 1 m<sup>2</sup> und ist zu vernachlässigen

Für die Gehölze an den Straßen und auf dem Parkplatz selber ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial im Eingriffsbereich, aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des dauernd durch Störungen geprägten Lebensraums als gering einzuschätzen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Vorsorgemaßnahmen vorzusehen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen:

- Da Vogelbruten in den Gehölzen nicht auszuschließen sind, ist die Einrichtung der Baustelle, inklusive der Fällung der Bäume, außerhalb der Brut- und Jungvogelzeit, also nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September zu legen. Sollte es unvermeidbar sein, während der o.g. Zeiten mit den Maßnahmen zu beginnen, ist zuvor sicherzustellen, dass keine europäische Vogelart auf der Baustelle brütet. Die Rodung der Gehölze hat unter ökologischer Begleitung und einer Vorabkontrolle zu erfolgen um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse in Baumhöhlen verletzt oder getötet werden können. Bezüglich der Fledermäuse ist eine Rodung auf die Zeit gegen Ende der Überwinterungsperiode (Ende Februar) zu legen. **Damit kann der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.**
- Für die Überplanung des Gehölzbestand am Westrand des Parkplatzes sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf dem westlich der Planfläche angrenzenden Grundstück durchzuführen (Baum- und Strauchpflanzungen. **Damit kann der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abgewendet werden.**

Das vorhabenbedingte Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht zu befürchten.

### Anmerkung

Der Verfasser ist zu informieren, sollte sich hinsichtlich der Planung Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, ist gegebenenfalls eine neue Eingriffsbewertung bzw. Gefährdungsabschätzung vorzunehmen.

## Fotodokumentation



Abb. 2: Auf dem Parkplatz stehen fünf Spitz-Ahorne mit zahlreichen trockenen Ästen



Abb. 3: Zwischen Bahnhofstraße und Parkplatz wächst eine Linden-Baumreihe sowie eine Rotbuchen-Schritthecke.



Abb. 4: Erlenwald nordöstlich des Einkaufsmarktes mit vorgelagerter Rasenfläche



Abb. 5: Kraut- und straucharmer Erlenwald östlich des Einkaufsmarkts.



Abb. 6: Lückiger Baumbestand aus Berg-Ahorn, Linde und Schwarz-Erlen sowie Holunder südlich des Marktes.



Abb. 7: Baumreihe mit Strauchbewuchs zwischen Lindenallee und Parkplatz.



Abb. 8: Gehölzbestand westlich des Parkplatzes mit randlich dichtem Bewuchs.



Abb. 9: Lückiger Kraut- und Strauchbewuchs westlich des Parkplatzes.

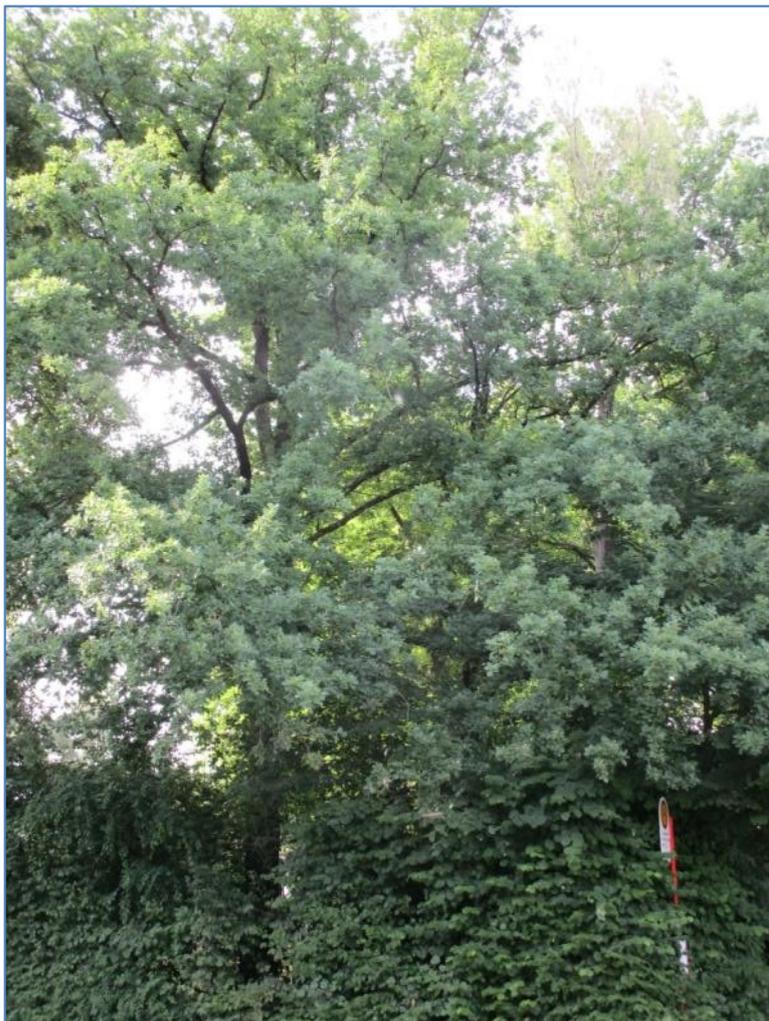


Abb. 10 und 11:  
Gehölzbestand westlich des  
Parkplatzes von Süden aus  
betrachtet.





LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK  
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers  
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück  
☎ 05402 - 4921  
📧 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

Jenaer Straße 2  
📠 FAX 05402 – 4793

**Ergänzung zur  
Artenschutzpotenzialanalyse**

**für die Erweiterung eines Einzelhandelsmarktes  
in Bad Rothenfelde  
B-Plan Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“**

**INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER  
beratende Ingenieure  
49084 Osnabrück, Weiße Breite 3**

## **1 Einleitung**

Anlässlich der Erweiterungsplanung des LIDL-Marktes in Bad Rothenfelde wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Bahnhofstraße/Lindenallee“ – 2. Änderung und Erweiterung aufgestellt werden. Hierfür wurde in 2022 eine Artenschutzpotenzialanalyse durchgeführt.<sup>1</sup>

Nun ist ein Freiflächengestaltungsplan (= Grünordnungsplan) aufgestellt worden, der u.a. die erforderlichen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht konkretisieren und letztlich umsetzen soll.

Die dort vorgesehenen Maßnahmen werden im Folgenden mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben abgeglichen und bewertet.

---

<sup>1</sup> LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK - VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR (2022)

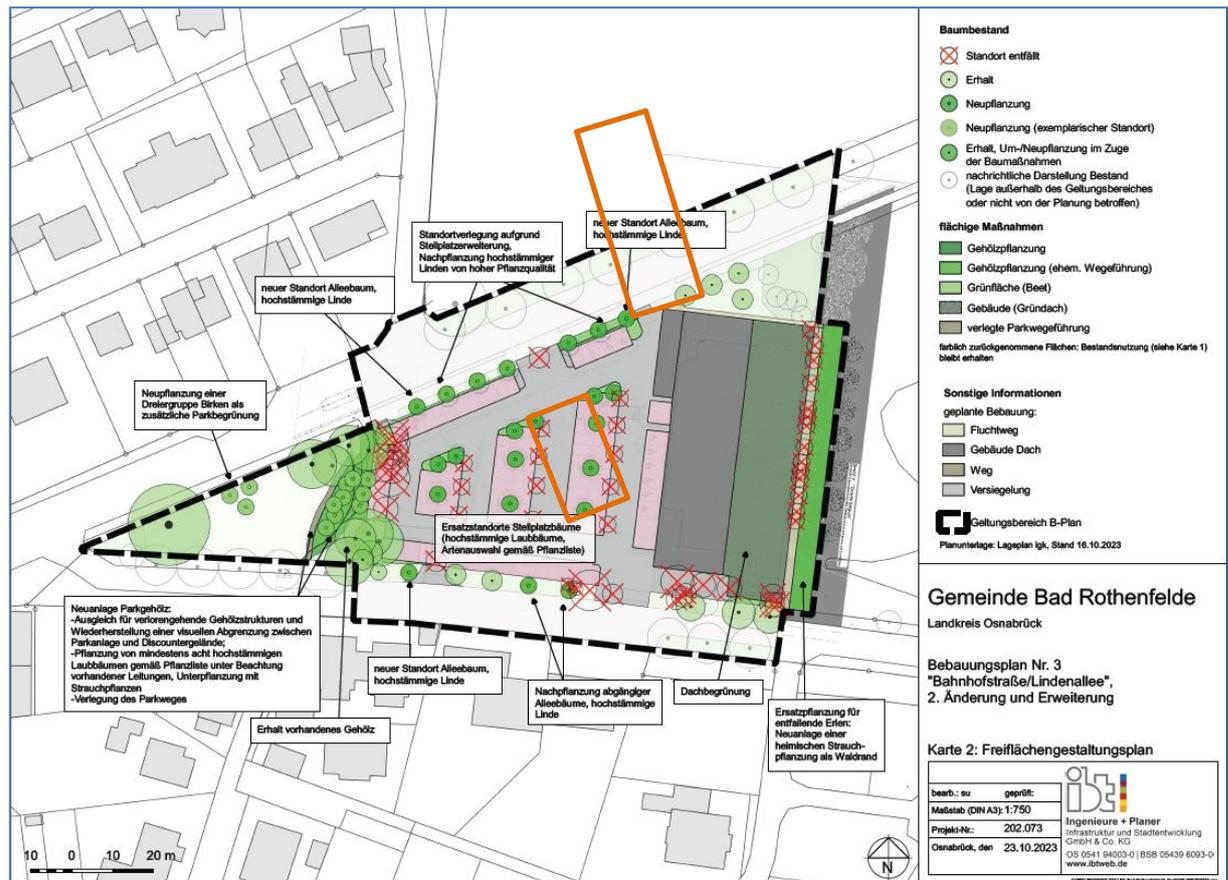


Abb. 1: Freiflächengestaltungsplan, Stand 23.10.2023

## 2 Habitatpotenzialanalyse

### Kurzfassung aus dem Gutachten

Durch die Ausprägung und das Vorhandensein unterschiedlicher Strukturen des Planungsraumes (Baumreihen, Siedlungsgehölz, Gärten, Grünflächen mit Rasen) eignet es sich lediglich für eine kleine Zahl von störungstoleranten und typischen siedlungsaffinen Vogel- und Fledermausarten als Lebensraum.

Die Bäume und die Grünflächen stellen potenziellen Brut-, Ruhe- und Nahrungsraum für Vögel, insbesondere einige Singvogelarten und Ringeltaube dar. Die Fläche kommt vor allem als Niststandort für typische Baumbrüter in Frage. Aufgrund der bereits jetzt vorhandenen hohen Störeinflüsse durch die Nutzung als stark frequentiertem Parkplatz und den Markt mit hohem Besucherverkehr können überwiegend nur anspruchslose Brutvogelarten erwartet werden.

Lediglich die großen Bäume am Westrand des Planungsraums haben potenzielle Quartierfunktion für Fledermäuse. Die Bedeutung des gesamten Bereiches wird als Nahrungshabitat für Fledermäuse gering eingeschätzt.

### 3 Artenschutzrechtliche Betroffenheit und vorgesehene Maßnahmen

#### 3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Baumfällungen müssen, um Tötungen zu vermeiden, außerhalb der Vogel-Brutzeit, d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar, erfolgen. Des Weiteren sind die Baumfällungen von einer fachkundigen Person zu begleiten. Höhlen und Nischen insbesondere in und an den starken Bäumen am Westrand sind im Vorfeld auf das Vorkommen von Fledermäusen oder potenziellen Quartieren hin zu überprüfen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

#### 3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Durch bauvorbereitende Maßnahmen und nachfolgende Bauarbeiten werden besonders geschützte Vogel- und Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

#### 3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Infolge der Erweiterung des Einkaufsmarktes und der Errichtung weiterer Parkplätze **können** aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogelarten (europäische Vogelarten) und Fledermausarten zerstört werden.

Damit Vogelarten auch zukünftig im Planungsraum brüten können, ist eine Waldrandgestaltung östlich des erweiterten Gebäudes vorgesehen. Diese soll als ein gestufter Waldmantel mit einem hohen Anteil an strauchartigen Gehölzen mit vorgelagertem Staudensaum angelegt werden.

Die Bedeutung der wegfallenden Großgehölze am Westrand der Planfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für höhlenbewohnende Vogelarten und für Fledermäuse konnte auf Grundlage der Geländeuntersuchungen im Sommer 2022 nicht abschließend verifiziert werden. Dies ist dadurch begründet, dass aufgrund der vollständigen Belaubung nicht festgestellt werden konnte, ob Baumhöhlen oder besetzte bzw. vorjährige Nester hier vorhanden waren.

Daher müssen die Bäume nach Laubfall dahingehend inspiziert werden, ob Höhlen, Spalten, sonstige Quartiermöglichkeiten, vorherige Nester oder potenzieller Brutraum für baumbrütende Vogelarten vorhanden sind. Erst dann kann abschließend festgelegt werden, ob und wie viele Fledermauskästen und Brutvogel-Nistkästen in angrenzenden Bereichen angebracht werden müssen.

Zumindest sind jedoch für die wegfallenden Großgehölze (und Gebüsche) Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Laubbäumen sowie eine Strauch-

pflanzung erforderlich. Diese sind am Nordrand des kleinen Parks und westlich angrenzend an die wegfallenden Gehölze vorgesehen.

Die Entnahme von Gehölzen am Rand des bestehenden Grüngürtels betrifft höchstwahrscheinlich keine vollständigen Reviere potenziell vorkommender Vögel, sondern ausschließlich potenzielle Niststandorte und Teile von Revieren. Durch die Gestaltung des östlich gelegenen Waldrandes kann davon ausgegangen werden, dass die ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten beraubten Vögel sich im direkten Umfeld weiterhin aufhalten und auch brüten können.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann bei Durchführung dieser Maßnahmen vermieden werden, da „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ weiterhin erfüllt werden<sup>2</sup>.

## 4 Bewertung

Die älteren Gehölze und Gebüsch des Planungsraumes sind als Bruthabitat für Vögel geeignet. Fledermäuse könnten Sommer- und/oder Winterquartiere in Baumhöhlen aufsuchen.

Mit den oben beschriebenen Maßnahmen

- a) Einrichtung der Baustelle, inklusive der Fällung der Bäume, außerhalb der Brut- und Jungvogelzeit,
- b) Rodung der Gehölze unter ökologischer Begleitung und einer Vorabkontrolle auf mögliche Niststätten und Quartiere (Baumhöhlen, Spalten usw.) und
- c) zeitnahe Durchführung der Gehölzpflanzungen und Waldrandgestaltung

ist das vorhabenbedingte Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 ist nicht zu befürchten.

Die abschließende Bewertung der Bedeutung der wegfallenden Großgehölze am Westrand der Planfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für höhlenbewohnende Vogelarten und für Fledermäuse kann erst nach vollständigem Laubfall abschließend eingeschätzt werden. Erst dann kann abschließend festgelegt werden, ob und wie viele Fledermauskästen und Brutvogel-Nistkästen in angrenzenden Bereichen angebracht werden müssen.



Osnabrück, den 26.10.2023

---

<sup>2</sup> § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG